



© Lukas David Beck / @_lukasbeck

KURZBERICHT

ZU VORFÄLLEN VON POLIZEIGEWALT IM RAHMEN DER SPONTANVERSAMMLUNG
„STREIK MIT GRETA – NO FUTURE ON A DEAD PLANET“ AM 31. MAI 2019 IN WIEN

AMNESTY
INTERNATIONAL



ÜBERBLICK

Amnesty International beobachtet im Rahmen ihres menschenrechtlichen Mandats das Vorgehen von Polizeikräften im Zusammenhang mit Versammlungen bzw. Demonstrationen und insbesondere bei der Auflösung von (Spontan-)Versammlungen weltweit sehr genau¹; dies gilt naturgemäß auch für Österreich.

Professionelles Verhalten von Polizeikräften im Zusammenhang mit Versammlungen bzw. Demonstrationen ist nach Ansicht von Amnesty International vor allem durch eine Vorgehensweise gekennzeichnet, die die Menschenrechte der beteiligten Personen wahrt. Von Relevanz sind dabei insbesondere die Versammlungsfreiheit, aber auch die Rechte auf Leben, auf Freiheit und Sicherheit sowie das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.

Die Landespolizeidirektion (LPD) Wien zeigt bei vielen Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit (Spontan-)Versammlungen ein professionelles Verhalten in diesem Sinne. So hat sie etwa anlässlich der Spontanversammlungen der Gruppe „Extinction Rebellion“ in Wien am 7. und 9. Oktober 2019 gezeigt, dass sie sich der Bedeutung und des Inhaltes der Versammlungsfreiheit und auch des Schutzes von friedlichen Spontanversammlungen durchaus bewusst ist.²

Auch der Polizeieinsatz anlässlich der Spontanversammlung von Klimaaktivist*innen in Wien am 31. Mai 2019 ist in vielerlei Hinsicht ordnungsgemäß und reibungslos verlaufen. Umso unverständlicher erscheint daher der Umstand, dass es dabei auch zu – zum Teil äußerst gravierenden – gewaltsamen Vorfällen mit Polizeikräften gekommen ist. Diese Vorfälle haben nicht zuletzt aufgrund der Veröffentlichung von Videos, die das Vorgehen der Polizeikräfte dokumentierten, zu einer medialen Thematisierung und öffentlichen Empörung über einzelne polizeiliche Maßnahmen geführt.

Um sich ein konkreteres Bild von den Ereignissen am 31. Mai 2019 zu machen, hat Amnesty International Einzelinterviews mit betroffenen Personen sowie mit Personen durchgeführt, die die Geschehnisse beobachtet haben. Zudem wurden Videoaufnahmen und Fotos sowie Unterlagen von Strafverfahren gesichtet. Ausgehend von dem Bild, das sich aufgrund dieser Informationen ergab, hat Amnesty International dem Bundesminister für Inneres Ende Juli 2019 einen Brief mit weiteren Fragen zum Vorgehen der Polizei rund um die Ereignisse am 31. Mai 2019 übermittelt. Der Bundesminister für Inneres hat den Brief innerhalb kürzester Zeit beantwortet, wobei Fragen, insbesondere zu den Einzelfällen, unter Verweis auf laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen unbeantwortet blieben.

Aus den Amnesty International vorliegenden Informationen ergibt sich, dass mehrere Personen mit polizeilichen Zwangs- und Gewaltmaßnahmen konfrontiert waren. Die meisten davon waren Schmerzgriffen ausgesetzt, die im Zuge der Räumung der Sitzblockade angewendet wurden, und ihnen Schmerzen und blaue Flecken verursacht haben. Vier Personen waren in stärkerem Ausmaß von Gewaltmaßnahmen betroffen. Drei dieser Personen wurden unter Körperkrafteinwirkung in Bauchlage am Boden fixiert. Eine Person befand sich dabei für kurze Zeit mit dem Kopf unter einem Polizeiauto und damit – als das Auto auch losfuhr – in einer gefährlichen, ihre körperliche Gesundheit höchst gefährdenden Lage. Drei dieser Personen erlitten Körperverletzungen im

¹ Vgl etwa die diesjährigen Berichte betreffend Venezuela (<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2019/05/venezuela-state-steps-up-repression-protests-crisis/>), Hong Kong (<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2019/09/hong-kong-full-investigation-needed-into-police-response-to-protests/>) oder Polen (<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2018/11/police-must-not-repeat-mistakes-of-last-year-and-protect-all-peaceful-protesters-at-polands-independence-day-marches/>).

² Die LPD Wien betonte sogar in einer Aussendung via twitter ausdrücklich das Recht auf Versammlungsfreiheit und den Schutz von Spontanversammlungen, <https://twitter.com/LPDWien/status/1181238757049155590> (28.11.2019).

Zusammenhang mit den polizeilichen Gewaltmaßnahmen. Die Verletzungen reichen von Prellungen über eine Rissquetschwunde an der Stirn bis zum Bruch des Mittelhandknochens.

Gegen zwei Teilnehmer der Versammlung wurden unmittelbar nach den Vorfällen strafrechtliche Ermittlungen u.a. wegen versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt eingeleitet. Eine Person ist von diesem Vorwurf bereits vom Landesgericht für Strafsachen freigesprochen worden. Gegen mehrere Polizeikräfte sind strafrechtliche Verfahren anhängig. Einzelne betroffene Personen haben Maßnahmenbeschwerden beim Verwaltungsgericht Wien erhoben.

Als Menschenrechtsorganisation kann Amnesty International weder strafrechtliche Ermittlungen noch die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der gesetzten Maßnahmen durch die zuständigen Gerichte ersetzen. Amnesty International kann aber entsprechend ihrem Mandat menschenrechtliche Fragen aufwerfen und Bedenken äußern. Die Bedenken in den vorliegenden Fällen betreffen vor allem die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit (im engeren Sinne)³ der polizeilichen Maßnahmen. Nach Ansicht von Amnesty International ist es zu unverhältnismäßigen Eingriffen in Menschenrechte (Versammlungsfreiheit, persönliche Freiheit, Privatsphäre) gekommen.

Im vorliegenden Bericht hat Amnesty International die Geschehnisse am 31. Mai 2019 umfassend dargestellt und beurteilt. Soweit menschenrechtliche Bedenken bestehen, ist der Bericht um konkrete Forderungen bzw. Empfehlungen ergänzt.

Die wesentlichen Inhalte dieses Berichts sind im Folgenden dargestellt:

Unzureichender Schutz der Versammlungsfreiheit durch verfrühte Auflösung

Das Recht auf Versammlungsfreiheit schützt die Freiheit jedes Menschen, friedliche öffentliche Versammlungen zu organisieren, durchzuführen und an ihnen teilzunehmen.⁴ Sich auf Straßen und Plätzen friedlich zu versammeln, ist daher ein legitimer Gebrauch des öffentlichen Raumes. Das gilt auch für Spontanversammlungen, die nicht zuvor angezeigt wurden.⁵ Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch eine (Spontan-)Versammlung ist deshalb grundsätzlich hinzunehmen und kann nicht automatisch dazu führen, dass die Versammlung als rechtswidrig eingestuft und aufgelöst wird.⁶ Vielmehr muss die Behörde jenen, die sich friedlich und gewaltfrei versammeln, eine gewisse Toleranz entgegen bringen, um die Versammlungsfreiheit nicht ihres Inhaltes zu berauben.⁷ Die Zulässigkeit der Auflösung einer Versammlung hängt insofern vom Verhalten der Teilnehmer*innen und von Ausmaß und Dauer der dadurch verursachten Beeinträchtigung ab. Kommt es durch eine Versammlung zu Verkehrsbeeinträchtigungen sind die Behörden grundsätzlich dazu verpflichtet, die Versammlung durch Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs zu ermöglichen.

Amnesty International hegt Bedenken hinsichtlich des Verständnisses der damaligen Einsatzleitung über Bedeutung und Inhalt des Menschenrechts auf Versammlungsfreiheit. Der Bundesminister für Inneres gab an, dass die Versammlung „aufgrund der massivsten Beeinträchtigung des öffentlichen als auch des Individualverkehrs durch eine Sitzblockade und die Verwendung von sog. Tripods“ aufgelöst worden sei. Die Auflösung erfolgte bereits knapp eine Stunde nach Beginn der Versammlung. Amnesty International liegen keine Informationen dazu vor, ob vor der Auflösung

³ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass eine Maßnahme erforderlich, geeignet und verhältnismäßig im engeren Sinne sein muss. Dafür muss es sich um die gelindeste Maßnahme handeln, d.h. um jene, die am wenigsten weit in das Menschenrecht eingreift. Verhältnismäßig im engeren Sinn bedeutet insbesondere, dass die negativen menschenrechtlichen Konsequenzen der polizeilichen Maßnahme nicht die von der Maßnahme verfolgten Ziele überwiegen.

⁴ EKMR, *Christians against Racism and Fascism*, 16.07.1980, DR, 21, 138 [148]; *Grabenwarter/Pabel*, EGMR⁶ 2016, § 23 Rz 61.

⁵ EGMR 17.7.2007, *Bukta ua gg Ungarn*, Appl. 25691/04, Z 36; vgl. auch VfSlg. 19.528/2011.

⁶ EGMR 5.3.2009, *Barraco gg Frankreich*, Appl. 31684/05, Z 43; vgl. auch den gemeinsamen Bericht des UN Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association und des UN Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on the proper management of assemblies (A/HRC/31/66), Z 32.

⁷ EGMR *Barraco gg Frankreich*, Z 43.

andere Maßnahmen zur Einschränkung der Verkehrsbeeinträchtigungen (wie zB eine Umleitung oder eine nur teilweise Auflösung der Versammlung) geprüft bzw. mit den Teilnehmer*innen der Versammlung besprochen worden sind. Zur Dialogbereitschaft der Einsatzleitung der Polizei mit den Teilnehmer*innen der Versammlung bestehen widersprüchliche Aussagen. Während Teilnehmer*innen der Versammlung mitgeteilt haben, dass ihren Versuchen zur Herstellung eines Dialogs mangelndes Interesse der Polizei gegenüber stand, gab der Bundesminister für Inneres an, dass „die Manifestanten den Dialog“ verweigert und sich „...Funktionäre ... gegenüber den Exekutivkräften nicht zu erkennen“ gegeben hätten „und nicht identifiziert werden konnten“. Die Aufforderung, sich zu identifizieren, ist aber eine Ausübung von staatlicher Hoheitsgewalt und kein Dialog zum Besprechen und gemeinsamen Lösen einer Problemlage.

Vor diesem Hintergrund liegt die Annahme nahe, dass die rasche Komplettauflösung der gegenständlichen Versammlung in Widerspruch zur Versammlungsfreiheit erfolgte.

Amnesty International fordert daher, dass die Auflösung und Räumung friedlicher (Spontan-) Versammlungen nur zum Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern erfolgt, die das Recht auf Versammlungsfreiheit überwiegen. Die Nutzung des öffentlichen Raumes zum Zwecke von Versammlungen (einschließlich Spontanversammlungen) ist mindestens genauso legitim wie die Nutzung zum Straßenverkehr. Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs sind daher grundsätzlich bis zu einem gewissen Ausmaß hinzunehmen.

Exzessive Zwangsgewalt gegen Teilnehmer*innen der Demonstration und einen Zuschauer

Um ihrer Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (§ 27 SPG) und der öffentlichen Sicherheit (§ 30 SPG) nachkommen zu können, verfügt die Polizei über die grundsätzliche Befugnis zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG). Die Ausübung von Zwangsgewalt durch die Polizei kann insbesondere das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK, Art. 5 AEMR, Art. 7 Zivilpakt) betreffen.⁸ Um im Einklang mit dieser menschenrechtlichen Gewährleistung zu stehen, muss die Zwangsgewalt verhältnismäßig ausgeübt werden. Sie muss also geeignet und unbedingt erforderlich sein und sie darf nur in dem Ausmaß angewendet werden, das zur Erreichung des damit verfolgten Ziels notwendig ist; letzteres bedeutet, dass kein geeigneteres gelinderes Mittel zur Verfügung stehen darf.⁹ Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) beeinträchtigen Gewaltanwendungen durch die Polizei, die angesichts des Verhaltens einer Person nicht unbedingt erforderlich sind, die Menschenwürde und stellen regelmäßig eine Verletzung des Verbots unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß Art. 3 EMRK dar.¹⁰ Darüber hinaus ist bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme ihr möglicher „chilling effect“ auf die Versammlungsfreiheit mit zu bedenken. Ein „chilling effect“ liegt vor, wenn die Anwendung von Gewalt bei der Auflösung einer Versammlung, die Verhaftung, Inhaftierung und/oder daraus resultierende Verurteilungen von Teilnehmer*innen dazu führen kann, dass die Menschen aus Furcht vor solchen polizeilichen Maßnahmen davon abgehalten werden, an Demonstrationen teilzunehmen.¹¹

Am 31. Mai 2019 fanden unverhältnismäßige Maßnahmen von Befehls- und Zwangsgewalt der Polizeikräfte statt. Diese bestanden in unangebrachten Schmerzgriffen beim Wegtragen von mehreren Personen und in ungerechtfertigten Fixierungen von drei Personen in Bauchlage am Boden durch mehrere Polizeikräfte. Diese Maßnahmen hatten bei den betroffenen Personen nicht nur

⁸ Vgl. Para 35, 36, 54ff. der Council of Europe Recommendation Rec(2001)10, European Code of Police Ethics.

⁹ Vgl. Art. 3 des United Nations Code of Conduct for Law Enforcement Officials, Prinzip 5 der United Nations Basic Principles on the Use of Force and Firearms, Para 37 der Council of Europe Recommendation Rec(2001)10, European Code of Police Ethics.

¹⁰ EGMR 28.7.2009, *Rachwalski und Ferenc gg Polen*, Appl. 47709/99 Z 59; 20.10.2009, *Kop gg Türkei*, Appl. 12728/05 Z 27.

¹¹ EGMR 29.11.2007, *Balçık ua gg Türkei*, Appl. 25/02, Z 41.

Schmerzen, sondern zum Teil auch schwere Verletzungen zur Folge. Gegen eine Person wurde zudem mit Schlägen in die Nierengegend unangemessene Körperkraft ausgeübt. Eine Person befand sich mit dem Kopf unter einem Polizeiauto und damit in einer Situation, die sie nicht nur gefährdete, sondern auch in Todesangst versetzte. Keine der betroffenen Personen hatte aktiven Widerstand geleistet und daher auch keinen – für sie oder Zeugen erkennbaren – Grund für die Zwangs- und Gewaltmaßnahmen gesetzt. Die Maßnahmen stehen nach Ansicht von Amnesty International mangels gesetzlicher Grundlage und wegen Unverhältnismäßigkeit in Widerspruch zum Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nach Art. 3 EMRK. Durch die grundlose Durchsuchung (und Zerstörung) des Rucksackes einer Person kam es außerdem zu einem ungerechtfertigten Eingriff in ihr Privateigentum und damit zu einem Verstoß gegen Art. 8 EMRK und Art. 1 1. ZPEMRK.

Amnesty International fordert daher, dass

- **Polizeitechniken, die zu Schmerzen und Verletzungen führen können, keinesfalls automatisch und schon gar nicht gegen ausschließlich passiven Widerstand eingesetzt werden dürfen.**
- **die Einsatzleitung für eine angemessene Anzahl an eingesetzten Polizeikräften sorgen muss, damit Polizeikräfte nicht aus Erschöpfung und/oder Überforderung auf Maßnahmen zurückgreifen, die zu Schmerzen und Verletzungen der betroffenen Personen führen können.¹²**
- **Polizeikräfte, insbesondere jene, die für die Räumung von Sitzblockaden eingesetzt werden, angewiesen werden, Kommunikation und Deeskalation den absoluten Vorrang zu geben und körperlichen Zwang und Gewalt nur unter strikter Respektierung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einzusetzen.**
- **sichergestellt wird, dass alle Polizeikräfte, die zum Einsatz von Zwang und Gewalt befugt sind, zur Anwendung von Alternativen zum Einsatz von Gewalt in Form von Methoden der Überzeugung, Verhandlung und Vermittlung angehalten werden.**
- **die Ausbildungsprogramme und Einsatzhandbücher einer Nachprüfung unterzogen bzw. angepasst werden, wenn es zu Vorfällen von rechtswidriger Polizeigewalt kommt.**

Ungerechtfertigte Verhaftung und Anhaltung

Zumindest eine Person wurde aus Sicht von Amnesty International ohne gesetzliche Grundlage festgenommen und angehalten. Die Anhaltung erfolgte zudem über den unverhältnismäßig langen Zeitraum von 14 Stunden. Darüber hinaus wurde diese Person in der Haft weder unverzüglich und verständlich über die Gründe ihrer Anhaltung und über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet noch wurde ihr Recht auf Beiziehung eines Verteidigers, das bereits anlässlich der ersten polizeilichen Vernehmung gilt, gewahrt. Eine hinreichende Verständigung über den Grund der Anhaltung und die erhobenen Beschuldigungen wurde auch bei einer zweiten Person unterlassen. Damit wurde gegen grundlegende menschenrechtliche Schutzvorschriften, wie Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 EMRK¹³, verstoßen.

Unzulässige Erfassung von sensiblen personenbezogenen Daten

Die Abnahme von Handflächenabdrücken und die Entnahme eines DNA-Mundhöhlenabstrichs einer betroffenen Person wurde vom Verwaltungsgericht Wien bereits als gesetzwidrig qualifiziert. Diese gesetzwidrige Erfassung sensibler personenbezogener Daten verstößt gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK. Amnesty International ist außerdem äußerst irritiert über die

¹² Vgl. dazu die Darstellung des Falles Y unten.

¹³ Nach Art. 5 Abs. 2 EMRK muss jede festgenommene Person unverzüglich und verständlich über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden. Nach Art. 6 EMRK besteht das Recht auf Beiziehung eines Verteidigers.

Schilderung, dass diese – gesetzwidrige – DNA-Probe unter Androhung von Zwang durchgesetzt wurde bzw. dass derartige Maßnahmen den betroffenen Personen gegenüber mit dem Argument eines „Standardprozederes“ gerechtfertigt werden.

Amnesty International fordert daher, sicherzustellen, dass Verhaftungen und Anhaltungen nur unter strikter Respektierung der gesetzlichen Grundlagen einschließlich der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit durchgeführt werden. Darüber hinaus müssen die menschenrechtlich verbrieften Rechte festgenommener und angehaltener Personen unter allen Umständen beachtet werden (Belehrung, Recht auf einen Anwalt, Recht auf Achtung des Privatlebens etc.).

Nicht-Bekanntgabe der Dienstnummern beteiligter Polizeikräfte

Die Identifizierung von Polizeikräften ist eine wesentliche Voraussetzung für die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit ihres Handelns zu überprüfen. Nach der Judikatur des EGMR stellt die fehlende Identifizierbarkeit von Polizeikräften, die der Gewaltausübung bzw. Misshandlung beschuldigt werden, einen Verstoß gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nach Art. 3 EMRK dar, wenn sie einer effektiven Untersuchung der Vorfälle entgegen steht.¹⁴ Vor diesem Hintergrund wirft auch der Umstand, dass eine betroffene Person trotz ausdrücklichen Verlangens keine Auskunft über die Dienstnummern der Polizeikräfte erhalten hat, menschenrechtliche Bedenken auf.

Abgesehen davon stellt sich einmal mehr die Frage, aus welchen Gründen die Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht für Polizeikräfte nach wie vor nicht umgesetzt ist. Eine Kennzeichnungspflicht könnte effektiv sicherstellen, dass Polizeikräfte, denen ungesetzliche Polizeigewalt vorgeworfen wird, identifiziert und zur Verantwortung gezogen werden können.

Amnesty International fordert daher, dass alle Polizeikräfte, die bei Versammlungen eingesetzt werden, individuell und auf ihrer Uniform sichtbar gekennzeichnet sind und somit identifiziert werden können; dies insbesondere dann, wenn sie Helme oder eine Schutzuniform tragen.

Unzureichende Untersuchung der polizeilichen Maßnahmen

Die interne Evaluierung des Polizeieinsatzes durch die LPD Wien wurde unter Verweis auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen unterbrochen. Im Hinblick darauf, dass bei einer solchen Evaluierung der Gesamteinsatz, und nicht bloß das Verhalten einzelner Polizeikräfte, beurteilt werden muss, erscheint diese Unterbrechung weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt.

Abgesehen davon müssen Vorwürfe gegen Polizeikräfte wegen der Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt von unabhängigen und unparteiischen Einrichtungen untersucht werden. Dies ergibt sich insbesondere aus Art. 3 EMRK, aber auch aus Art. 12 und 13 der UN-Anti-Folterkonvention. Das Kriterium der Unabhängigkeit ist nach der Judikatur des EGMR zu Art. 3 EMRK dann erfüllt, wenn die untersuchenden von den untersuchten Personen unabhängig sind. Diese Unabhängigkeit erfordert nicht nur das Fehlen jeglicher hierarchischer oder institutioneller Verbindung, sondern muss auch in tatsächlicher Hinsicht bestehen.¹⁵ Sowohl das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe als auch die Volksanwaltschaft betonen regelmäßig die Notwendigkeit der Einrichtung einer unabhängigen

¹⁴ Vgl. EGMR 9.11.2017, *Hentschel und Stark gg Deutschland*, Appl. Nr. 47274/15, Z 85 hinsichtlich Art. 3 EMRK; EGMR 20.12.2004, *Makaratzis gg Griechenland*, Appl. 50385/99, Z 76.

¹⁵ EGMR 11.10.2011 *Portmann gg Schweiz*, Appl. 38455/06 Z 67; 24.7.2014, *Husayn (Abu Zubaydah gg Polen)*, Appl. 7511/13 Z 480; 24.7.2014, *Al Nashiri gg Polen*, Appl. 28761/11 Z 486.

Ermittlungsstelle für Misshandlungsvorwürfe, die außerhalb des Bundesministeriums für Inneres besteht.¹⁶

Erstermittlungen aufgrund von Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeikräfte werden nach wie vor von der Polizei durchgeführt. Auch Betroffene von Polizeigewalt müssen sich daher zunächst an die Polizei wenden, wenn sie behauptete Misshandlungen von Polizeikräften geltend machen wollen. Es gibt keine vollkommen unabhängige Untersuchungsbehörde für die Ermittlungen und Beweissicherungsmaßnahmen in Bezug auf Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeikräfte. Weder die Möglichkeit, das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung mit derartigen Ermittlungen zu betrauen, noch die Möglichkeit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft vermögen dies zu kompensieren. Somit ist nicht sichergestellt, dass sämtliche Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeikräfte – in Entsprechung der genannten menschenrechtlichen Verpflichtungen – unabhängig untersucht werden.

Mit einer unabhängigen Untersuchungsbehörde könnte auch den Bedenken¹⁷ mangelnder Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wegen der grundsätzlichen engen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft in Strafverfahren wirksam entgegen gewirkt werden.¹⁸

Amnesty International fordert daher, dass

- **die interne Evaluierung des gegenständlichen Polizeieinsatzes umfassend und sofort weiter durchgeführt wird.**
- **eine vollkommen unabhängige Untersuchungsbehörde für die Ermittlungen und Beweissicherungsmaßnahmen in Bezug auf Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeikräfte eingerichtet wird. Wie auch von anderen Expert*innen auf internationaler Ebene regelmäßig gefordert wird¹⁹, fordert Amnesty International die Einrichtung einer Behörde, die außerhalb der Weisungsbefugnis des Bundesminister für Inneres steht. Diese sollte sowohl von Amts wegen als auch aufgrund von Beschwerden von betroffenen Personen ermitteln können und mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet sein.**

¹⁶ Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) an die österreichische Regierung über seinen Besuch in Österreich im Jahr 2014 vom 22. September bis 1. Oktober 2014, CPT/Inf (2015) 34, S. 5, 17; Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und den Bundesrat 2018 – Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 140.

¹⁷ Die Volksanwaltschaft spricht in diesem Zusammenhang von einer „Schnittstellenproblematik zwischen der Polizei und der StA“, s. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und den Bundesrat 2018 – Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 141.

¹⁸ Vgl. dazu die Stellungnahme des Menschenrechtskommissars des Europarates Thomas Hammarberg “concerning Independent and Effective Determination of Complaints against the Police”, (2009), CommDH(2009)4, Z 85.

¹⁹ S. zB die Concluding Observations des UN-Committee against Torture zum 6. Staatenbericht Österreichs vom 9. Dezember 2015, CAT/C/AUT/CO/6, Z 36, 37; und den Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) an die österreichische Regierung über seinen Besuch in Österreich im Jahr 2014, CPT/Inf (2015) 34, S. 5.

DIE STELLUNGNAHME IM EINZELNEN

DIE EREIGNISSE AM 31. MAI 2019



Teilnehmer*innen der Spontanversammlung an der Kreuzung Aspernbrücke/Stubenring/Kaiser-Josefs-Kai, 31. Mai 2019 © Lukas David Beck

(1) Amnesty International beobachtet im Rahmen ihres menschenrechtlichen Mandats das Vorgehen von Polizeikräften im Zusammenhang mit Versammlungen bzw. Demonstrationen und insbesondere bei der Auflösung von (Spontan-)Versammlungen weltweit sehr genau²⁰; dies gilt naturgemäß auch für Österreich.

(2) Am 31. Mai 2019 fand in Wien die angekündigte Demonstration „STREIK MIT GRETA – NO FUTURE ON A DEAD PLANET“ statt. Am frühen Nachmittag desselben Tages wurde im Bereich der Kreuzung Aspernbrücke/Stubenring/Kaiser-Josefs-Kai eine Spontanversammlung abgehalten. Sie begann rund um 14.00 Uhr. Ziel dieser Spontanversammlung war es, auf die große Bedeutung des Verkehrs für die Klimakrise aufmerksam zu machen. Dabei wurden von Teilnehmer*innen der Versammlung sogenannte Tripods aufgestellt, auf denen jeweils zwei Aktivist*innen angeseilt waren. Weiters bildeten etwa 90 bis 100 Teilnehmer*innen eine Sitzblockade im Form eines Halbkreises im Nahebereich der Tripods. Durch die Spontanversammlung wurde der Autoverkehr in diesem Bereich blockiert. Die Versammlung verlief friedlich.

(3) Nach Angaben des Bundesministers für Inneres gegenüber Amnesty International wurde die Versammlung aufgrund „(g)esetzwidrige(r) Vorgänge innerhalb der nicht angekündigten Versammlung,

²⁰ Vgl etwa die diesjährigen Berichte betreffend Venezuela (<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2019/05/venezuela-state-steps-up-repression-protests-crisis/>), Hong Kong (<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2019/05/venezuela-state-steps-up-repression-protests-crisis/>) oder Polen (<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2018/11/police-must-not-repeat-mistakes-of-last-year-and-protect-all-peaceful-protesters-at-polands-independence-day-marches/>).

insbesondere die massivste Beeinträchtigung des öffentlichen als auch des Individualverkehrs“ aufgelöst. Die Auflösung der Versammlung erfolgte um 14:50 Uhr.²¹

Nach Mitteilung der Versammlungsauflösung durch die Behördenvertreter*innen wurden die an den Tripods angegurten Teilnehmer*innen von Polizeikräften der Einheit WEGA abgeseilt und die Tripods entfernt. In der Folge wurde die (von Polizeikräften abgeschirmte) Sitzblockade zwangsweise geräumt. Die Teilnehmer*innen der Aktion wurden von einem Teil der anwesenden Polizeikräfte in einen durch Polizeiautos abgesperrten Sicherheitsbereich (sogenannte „Identitätsfeststellungszone“) gebracht. Dieser befand sich im Bereich des Seiteneingangs der Urania an der Uraniastraße. Zum Teil erfolgte dies unter Anwendung schmerzverursachender Transporttechniken. Der Weg zwischen der Sitzblockade und der Identitätsfeststellungszone war nicht polizeilich abgeschirmt. Die Polizeikräfte mussten bei der Räumung an Passant*innen und Beobachter*innen vorbeigehen.

(4) Bei der Abschirmung der Versammlung und bei der Verbringung der Teilnehmer*innen in die Identitätsfeststellungszone waren mehrere Personen mit polizeilichen Zwangs- und Gewaltmaßnahmen konfrontiert. Die meisten davon waren Schmerzgriffen ausgesetzt, die im Zuge der Räumung der Sitzblockade angewendet wurden, und ihnen Schmerzen und blaue Flecken verursacht haben. Vier Personen waren in stärkerem Ausmaß von Gewaltmaßnahmen betroffen. Drei dieser Personen wurden unter Körperkrafteinwirkung in Bauchlage am Boden fixiert. Eine Person befand sich dabei für kurze Zeit mit dem Kopf unter einem Polizeiauto und damit – als das Auto auch losfuhr – in einer gefährlichen, ihre körperliche Gesundheit höchst gefährdenden Lage. Drei dieser Personen erlitten Körperverletzungen im Zusammenhang mit den polizeilichen Gewaltmaßnahmen. Die Verletzungen reichen von Prellungen über eine Rissquetschwunde an der Stirn bis zum Bruch des Mittelhandknochens.



Aufnahmen vom Polizeieinsatz – die schockierenden Bilder erregten große mediale Aufmerksamkeit. © Lukas David Beck

²¹ So die Angabe des Bundesministers für Inneres in der parlamentarischen Anfragebeantwortung 3674/AB 26. GP, 15.

(5) Zu den Einzelfällen:

Fall Anselm Schindler: Anselm Schindler nahm nicht an der Sitzblockade teil. Er stand am Gehsteig, als Polizeikräfte ihn und andere Personen ohne nähere Angaben der Gründe aufforderten, vom Gehsteig wegzugehen. Als Anselm Schindler sich bereits vom Geschehen wegbewegte, wurde er von einer Polizeikraft erfasst, durch die Sperrkette gezogen und in den „Schwitzkasten“ genommen. Aussagen zufolge rief er „Aufhören! Ich mach' nix!“. Dennoch wurde er in der Folge von zwei Polizeikräften in Bauchlage am Boden fixiert. Anselm Schindler lag dabei zunächst parallel zu einem Polizeiauto, dann – nach einer Drehung durch die Polizeikräfte – quer zum Polizeiauto und mit dem Kopf unter dem Polizeiauto. Als sich plötzlich das Polizeiauto in Bewegung setzte, zogen die beiden Polizeikräfte Anselm Schindler ruckartig heraus. Die Fixierung verursachte Anselm Schindler eigenen Aussagen zufolge Atemnot, die Lage unter dem losfahrenden Auto löste extreme Panik und Todesangst bei ihm aus. Noch während er seine Arme am Rücken hatte, wurden ihm Handschellen angelegt. Die Polizeikräfte brachten ihn anschließend in die Identitätsfeststellungszone und daraufhin – mit angelegten Handschellen – in eine Einzelzelle des Gefangenentransporters und einige Zeit später ins Polizeianhaltezentrum (PAZ) Roßauer Lände. Nachdem der Wagen beim PAZ zum Stehen kam, er aber nicht aus dem Wagen geholt wurde und Schmerzen hatte, machte er sich durch lautes Rufen bemerkbar. In der Folge wurde bloß von außen das Fenster der Einzelzelle geschlossen, sodass Anselm Schindler im Dunkeln saß. Er wurde erst nach einiger Zeit ins PAZ geholt. Auf die Frage, ob er Beschuldigter in einem gerichtlichen Strafverfahren oder in Verwaltungsstrafverfahren sei, gaben ihm die Polizeikräfte im PAZ unklare und widersprüchliche Informationen. Anselm Schindler befand sich von 16:20 Uhr bis 6:45 Uhr des Folgetages in Haft, obwohl seine Identität klar und den Polizeikräften im PAZ bekannt war, da er seinen Ausweis dabei hatte. Darüber hinaus wurden – wie sich letztlich herausgestellt hat – zu keinem Zeitpunkt strafrechtliche Vorwürfe gegen ihn erhoben. Während der gesamten Haft durfte Anselm Schindler weder ein Telefonat tätigen noch einen Anwalt kontaktieren, obwohl er dies mehrmals ausdrücklich verlangt hatte.

Fall Julian Sommer (Pseudonym): Julian Sommer schloss sich spontan der Sitzblockade an. Er blieb nach der Aufforderung der Polizei, sich zu entfernen, an Ort und Stelle sitzen, woraufhin er (zunächst von drei und in der Folge von vier) Polizeikräften in Richtung Identitätsfeststellungszone weggetragen wurde. Die Polizeikräfte wandten Schmerzgriffe an, obwohl er sich nicht wehrte. Er schrie vor Schmerzen. Wie auf Videoaufnahmen erkennbar ist, trat während des Wegtragens eine der Polizeikräfte (wohl unabsichtlich) auf Julian Sommer's Jacke (die er um seinen Oberkörper gebunden hatte). Im Zuge dessen kam er zwei Mal zu Boden. Die Polizeikräfte setzten weiterhin Schmerzgriffe ein. Vor der Identitätsfeststellungszone angekommen, drückte eine der Polizeikräfte ihn – seinen Angaben zufolge – ohne Anlass mit seinem gesamten Körpergewicht auf den Boden, verabreichte ihm einen Schlag in die Hoden und drückte mit geballter Faust gezielt ruckartig auf seine Kehle. Drei Polizeikräfte hielten Julian Sommer weiterhin fest. Er schrie daraufhin, dass eine der Polizeikräfte ihm „in die Eier ghaut hat“ und verlangte nach der Dienstnummer der Polizeikraft. Diese entfernte sich jedoch. Während Julian Sommer in die Identitätsfeststellungszone gebracht wurde, rief er weiterhin (auf die sich entfernende Polizeikraft deutend) nach dessen Dienstnummer. Er erhielt die Dienstnummer nicht, keine der Polizeikräfte reagierte auf sein Auskunftersuchen. Innerhalb der Identitätsfeststellungszone wurde er erneut zu Boden gebracht und von mehreren Polizeikräften in Bauchlage fixiert. Er wusste nichts über den Grund der Fixierung. Er verspannte daher seinen Körper, die Arme lagen dabei unter ihm. Eine Polizeikraft reagierte darauf mit Faustschlägen in der Nierengegend. Die anderen Polizeikräfte fixierten ihn währenddessen weiterhin am Boden. In der Folge wurde Julian Sommer hochgehoben, ihm wurden Handschellen angelegt und er wurde in eine Einzelzelle des Gefangentransporters verbracht. Die Maßnahmen hatten bei Julian Sommer eine Prellung des Kopfes, Prellungen sowie Hautabschürfungen an der rechten Brustkorbhälfte und an beiden Armen zur Folge. Sommer traf um ca 18.00 Uhr im PAZ Roßauer

Lände ein. Dort wurden erkennungsdienstliche Maßnahmen und eine medizinische Untersuchung durchgeführt. Bevor Julian Sommer in eine Einzelzelle verlegt wurde, wurde seine Identität festgestellt. Er durfte zwei Anrufe machen und konnte dadurch auch einen Anwalt des anwaltlichen Notdienstes informieren, der bei seiner Einvernahme anwesend war. Julian Sommer wurde vor Beginn der Einvernahme nicht über seine Rechte und den gegen ihn erhobenen Vorwurf informiert. Nach der Einvernahme wurde ihm eine schriftliche Rechtsbelehrung zur Unterschrift vorgelegt. Julian Sommer wurde in den frühen Morgenstunden entlassen.

Fall Paul Mahler (Pseudonym): Paul Mahler nahm an der Sitzblockade teil. Er weigerte sich auf entsprechende Aufforderung durch Polizeikräfte, freiwillig den Platz zu räumen und wurde daher von mehreren Polizeikräften weggetragen. Er wehrte sich nicht dagegen. Die Polizeikräfte fassten ihn während des Wegtragens an seinen Haaren, was er als sehr schmerzhaft empfand. Nachdem er in der Identitätsfeststellungszone abgesetzt worden war, verlangten die Polizeikräfte die Herausgabe des auf seinem Rücken befindlichen Rucksackes, weil sie eine Glasflasche darin vermuteten. Nähere Angaben zu den Gründen für diesen Verdacht wurden nicht mitgeteilt. Paul Mahler leistete der Aufforderung nicht aktiv Folge, sondern blieb ruhig mit dem Rücken auf dem Boden liegen. Er wurde daraufhin von Polizeikräften mit Gewalt seitlich hochgezogen und heftig zu Boden gestoßen, sodass er seitlich und sodann auf dem Bauch zu liegen kam. Auf dem Bauch liegend wurde Paul Mahler in der Folge von mehreren Polizeikräften am Boden fixiert. Eine Polizeikraft hatte ihr Knie auf dem Gesicht, eine andere saß auf seinem Arm. Diese Handlungen hatten bei Paul Mahler eine Rissquetschwunde an der Stirn, Abschürfungen an den Armen und Prellungen zur Folge. Dann durchschnitten die Polizeikräfte die Riemen des Rucksackes, öffneten und entleerten ihn. Es befand sich keine Glasflasche darin. Auch Paul Mahler wurde mit dem Gefangenentransporter ins PAZ Roßauer Lände gebracht. Im PAZ wurde ihm mitgeteilt, dass strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen ihn vorlägen. Auch wurden erkennungsdienstliche Maßnahmen (Handflächenabdrücke, DNA-Mundhöhlenabstrich) durchgeführt. Die DNA-Probe hat Paul Mahler zugelassen, weil ihm für den Fall einer Verweigerung Zwangsmaßnahmen angedroht wurden. Paul Mahler wurde um ca. 23:30 Uhr entlassen. Gegen ihn wurde in der Folge ein Strafverfahren eingeleitet. Mit Urteil vom 7. Oktober 2019 wurde Paul Mahler vom Vorwurf des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt freigesprochen. Am 23. Oktober 2019 hat das Verwaltungsgericht Wien erkannt, dass die Durchsuchung seines Rucksackes und die erkennungsdienstliche Behandlung rechtswidrig waren.



Aufnahmen von der Fixierung von „Paul Mahler“ © Lukas David Beck

Fall Y: Y hat an der Sitzblockade teilgenommen. Die Frage von zwei Polizeikräften, ob Y den Platz freiwillig räumen werde, verneinte Y laut eigenen Angaben ruhig, d.h. ohne verbal oder in der Gestik aggressiv zu sein. Y nahm daraufhin wahr, dass sich die Polizeikräfte darüber unterhielten, Y wegen des Körpergewichts nicht tragen zu wollen. Plötzlich – und für Y vollkommen unerwartet – packten die beiden Polizeikräfte Y bei den Handgelenken, brachten Schmerzgriffe zur Anwendung und führten Y in Richtung Identitätsfeststellungszone ab. Das linke Handgelenk schmerzte so stark, dass Y vor Schmerzen schrie. Eine der beiden Polizeikräfte habe die Schreie Y's Angaben zufolge damit kommentiert, dass Y sich „nicht so anstellen“ und – sinngemäß – nicht „so eine Show für die Presse“ abziehen solle. Y hatte zunächst die Beine an den Körper herangezogen, setzte diese dann aber aufgrund der starken Schmerzen ab und ging den Rest des Weges mit. Die Polizeikräfte setzten Y in der Identitätsfeststellungszone ab. Eine andere Polizeikraft kam auf Y zu und teilte ihm mit, einen Krankenwagen zu rufen. Sie gab Y sinngemäß auch zu verstehen, dass sie die Vorgehensweise beim Wegtragen beobachtet habe und für „nicht ok“ befände. Y hat auf die Behandlung durch die Sanitäter aber verzichtet, um eine mögliche Isolierung von anderen Teilnehmer*innen zu vermeiden. Y wurde sodann in eine Mehrpersonenzelle in einem Gefangenentransporter gebracht, der einige Zeit später ins PAZ Roßauer Lände fuhr. Y wurde über den Vorwurf eines Verwaltungsdelikts informiert und um kurz nach 2 Uhr morgens entlassen. Bei einer späteren ärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus wurde ein Bruch des Mittelhandknochens der linken Hand festgestellt.

(6) Die Polizei hat insgesamt 96 Personen festgenommen. 93 Personen wurden unter Verweis auf das Verwaltungsstrafgesetz (VStG) festgenommen, weil sie auf frischer Tat bei einer Verwaltungsübertretung angetroffen worden seien, ihre Identität aber nicht sofort feststellbar gewesen sei. Eine Person wurde wegen Beibehaltung aggressiven Verhaltens gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht trotz Abmahnung ebenfalls auf Grundlage des VStG festgenommen. Zwei Personen wurden unter Verweis auf die Strafprozessordnung (StPO) festgenommen, weil sie auf frischer Tat bei Straftaten angetroffen worden seien.²²

(7) Eine Person wurde nach Feststellung ihrer Identität wegen einer Verwaltungsübertretung angezeigt. 95 Personen wurden im PAZ Roßauer Lände in Haft genommen.

(8) Der Polizeieinsatz wurde vom Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien geleitet. Laut Auskunft des Bundesministers für Inneres waren „insgesamt“ – offenbar also sowohl bei der angezeigten als auch bei der nicht angezeigten Demonstration – 204 uniformierte und 11 zivile Exekutivbedienstete im Einsatz. Daneben gibt der Bundesminister für Inneres an, dass „zu Beginn der Sitzblockade ... 15 uniformierte Exekutivbedienstete im Einsatz“ gewesen seien, denen „weitere 172 Exekutivbedienstete hinzugezogen“ wurden.²³ Das ergibt eine Gesamtzahl von 187 Exekutivbediensteten. Die Räumung der Sitzblockade erfolgte durch eine Gruppe von Polizeikräften der Einsatzeinheit Wien. Neben der Einsatzeinheit verfügten die – ebenfalls am Einsatzort anwesenden – Polizeikräfte der Wega über eine Spezialausbildung für die Räumung von Sitzblockaden. An der Räumung der gegenständlichen Sitzblockade waren die Polizeikräfte der Wega nicht beteiligt.

(9) Gegen mehrere Polizeikräfte wurden von der Staatsanwaltschaft Wien strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet.

²² S. PA 3674/AB vom 2.8.2019 zur Anfrage 3655/J (26. GP), S. 6f.

²³ S. PA 3674/AB vom 2.8.2019 zur Anfrage 3655/J (26. GP), S. 1f.

DAS RECHT AUF VERSAMMLUNGSFREIHEIT

(10) Das Recht auf Versammlungsfreiheit, das in Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und in Art. 12 Staatsgrundgesetz (StGG) sowie in Art. 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und Art. 21 des UN-Paktes für bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) verankert ist, gehört zu den Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft.²⁴ Es schützt die Freiheit jedes Menschen, friedliche öffentliche Versammlungen zu organisieren, durchzuführen und an ihnen teilzunehmen.²⁵ Sich auf Straßen und Plätzen friedlich zu versammeln, ist daher ein legitimer Gebrauch des öffentlichen Raumes. Das gilt auch für Spontanversammlungen, die nicht zuvor angezeigt wurden.²⁶ Der bloße Umstand, dass eine Versammlung nicht angezeigt wurde, kann ihre Auflösung daher nicht rechtfertigen.²⁷ Auch Akte zivilen Ungehorsams in Gestalt von nicht angezeigten Spontanversammlungen sind daher von der Versammlungsfreiheit geschützt.

(11) Das Recht auf Versammlungsfreiheit kann bestimmten Einschränkungen durch die Polizei bzw. die staatliche Verwaltung unterworfen werden. So sind etwa nach Art. 11 Abs. 2 EMRK Einschränkungen zulässig, wenn diese vom Gesetz vorgesehen und „in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind“. Diese Einschränkungen müssen nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eng ausgelegt und überzeugend begründet werden. Den Staaten kommt dabei ein gewisser Ermessensspielraum zu.²⁸

(12) Aus dem Recht auf Versammlungsfreiheit folgen auch positive Pflichten des Staates. Der Staat ist verpflichtet, Versammlungen – sofern möglich – in Sicht- und Hörweite zu denjenigen zu ermöglichen, die die Adressaten der Meinungskundgebung sein sollen.²⁹ Jeder hat im Rahmen einer friedlichen Versammlung das Recht, seine Meinung seinem Zielpublikum zur Kenntnis zu bringen. Die Versammlungsfreiheit steht insofern in engem Zusammenhang mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung. Sie gibt den Menschen die Möglichkeit, auch außerhalb der Wahlkabine ihre politischen Meinungen kundzutun und Forderungen an ihre Regierung zu richten und so die Politik ihres Landes mitzugestalten. Das ist insbesondere für jene Menschen von Bedeutung, die in einem Staat leben, aber mangels Staatsbürgerschaft nicht über das Wahlrecht verfügen oder sonst aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung im demokratischen Meinungsspektrum wenig repräsentiert sind.

Die Nutzung des öffentlichen Raumes zum Zweck von Versammlungen, einschließlich Spontanversammlungen, ist daher mindestens genauso legitim wie die Nutzung für den Straßenverkehr. Im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Menschenrechtes auf Versammlungsfreiheit ist eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs deshalb grundsätzlich hinzunehmen und kann nicht automatisch dazu führen, eine Versammlung als rechtswidrig einzustufen.³⁰ Die Behörde muss jenen, die sich friedlich und gewaltfrei versammeln und dadurch den Verkehr blockieren, eine gewisse Toleranz entgegen bringen, um die Versammlungsfreiheit nicht ihres Inhaltes zu berauben.³¹ Die Zulässigkeit der Auflösung einer Spontanversammlung hängt insofern vom Verhalten der

²⁴ Vgl. EGMR 20.2.2003, *Djavit An gg Türkei*, Appl. 20652/92, Z 56 mwN; EGMR (GK) 15.10.2005, *Kudrevičius ua gg Litauen*, Appl. 37553/05, Z 91.

²⁵ EKMR, *Christians against Racism and Fascism*, 16.07.1980, DR, 21, 138 [148]; *Grabenwarter/Pabel*, EGMR⁶ 2016, § 23 Rz 61.

²⁶ EGMR 17.7.2007, *Bukta ua gg Ungarn*, Appl. 25691/04, Z 36; vgl. auch VfSlg. 19.528/2011.

²⁷ EGMR 5.3.2009, *Barraco gg Frankreich*, Appl. 31684/05, Z 45.

²⁸ EGMR 5.3.2009, *Barraco gg Frankreich*, Appl. 31684/05, Z 42.

²⁹ EGMR *Kudrevičius ua gg Litauen*, Z 158; *Djavit An gg Türkei*, Z 57.

³⁰ EGMR 5.3.2009, *Barraco gg Frankreich*, Appl. 31684/05, Z 43; vgl. auch den gemeinsamen Bericht des UN Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association und des UN Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on the proper management of assemblies (A/HRC/31/66), Z 32.

³¹ EGMR 5.3.2009, *Barraco gg Frankreich*, Appl. 31684/05, Z 43.

Teilnehmer*innen sowie von der Ausmaß und der Dauer der dadurch verursachten Beeinträchtigung ab und legt den Behörden grundsätzlich die Pflicht auf, die Versammlung durch entsprechende Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs zu ermöglichen.

(13) Bei der Gewährleistung der Versammlungsfreiheit kommt der Polizei eine wichtige Rolle zu. Das gilt insbesondere für ihr Verhalten bei Demonstrationen und ihren Umgang mit Teilnehmer*innen einer Demonstration. Dies hat auch Bedeutung für die Zukunft, da bestimmte Maßnahmen der Polizei – wie zB die Anwendung von Gewalt zur Auflösung einer Versammlung, die Verhaftung, Inhaftierung und/oder daraus resultierende Verurteilungen von Teilnehmer*innen – die Menschen aus Furcht vor solchen polizeilichen Maßnahmen davon abhalten können, an Demonstrationen teilzunehmen (sog. „chilling effect“).³²

DIE AUFLÖSUNG DER VERSAMMLUNG

(14) Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist auch die Auflösung einer Versammlung, die vorher nicht angezeigt wurde, nur unter Beachtung der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Gründe (nationale und öffentliche Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, Schutz der Gesundheit und der Moral, Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) erlaubt; zudem muss sie im Hinblick auf diese Gründe zwingend notwendig, d.h erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Unterblieb die Anzeige, hat die Behörde daher – nach den am Versammlungsort gegebenen Umständen – zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Auflösung vorliegen.³³ Es darf daher keinen Automatismus insofern geben, als jede Spontanversammlung, die den öffentlichen Verkehr beeinträchtigt, aufgelöst werden darf. Vielmehr muss zuvor geprüft werden, ob die Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs nach Ausmaß und Dauer unverhältnismäßig ist und andere Maßnahmen der Verkehrsregelung (zB Umleitungen des Verkehrs, nur teilweise Räumung statt Komplett-Räumung) unmöglich sind.

(15) Wie dargelegt, wurde die gegenständliche Versammlung mit der Begründung einer massiven Beeinträchtigung des Straßenverkehrs aufgelöst. Die Auflösung erfolgte bereits knapp eine Stunde nach Beginn der Versammlung. Unklar ist, ob bzw. wenn ja, welche Maßnahmen von der Behörde erwogen wurden, um die Beeinträchtigung des Verkehrs durch andere Maßnahmen als durch die Komplettauflösung der Versammlung einzuschränken. Insbesondere bestehen widersprüchliche Aussagen zur Frage, ob es vor der Auflösung Gespräche zwischen den Polizeikräften bzw. der Behörde und den Teilnehmer*innen der Versammlung gegeben hat. Einerseits haben Teilnehmer*innen Amnesty International mitgeteilt, dass es in ihren Reihen mehrere Personen gab, die eigens zur Herstellung eines Dialogs auf die Polizei zugegangen sind, was aber mangels Interesses der Polizei erfolglos geblieben sei. Andererseits wurde Amnesty International von Seiten des Bundesministers für Inneres mitgeteilt, dass „die Manifestanten den Dialog“ verweigert und sich „Leiter/Leiterinnen, Ordner/Ordnerinnen oder sonstige Funktionäre ... gegenüber den Exekutivkräften nicht zu erkennen“ gegeben hätten und „nicht identifiziert werden“ konnten. Dazu ist jedoch anzumerken, dass die Aufforderung, sich zu identifizieren, eine Ausübung von staatlicher Hoheitsgewalt ist und kein Dialog, der auf das Besprechen und gegebenenfalls gemeinsame Lösen einer Problemlage gerichtet sein sollte. Ein solcher Dialog hätte zB zum Ziel haben können, eine Einigung über die Dauer der Spontanversammlung zu erzielen oder ein teilweises Freigeben der Straße durch die Teilnehmer*innen, und auf diese Weise allen Interessen besser gerecht zu werden. Im Gegensatz zur Komplettauflösung der Versammlung hätte ein solches Vorgehen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eher Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund liegt die Annahme nahe, dass die rasche Komplettauflösung der Versammlung in Widerspruch zur Versammlungsfreiheit erfolgte.

³² EGMR 29.11.2007, *Balçık ua gg Türkei*, Appl. 25/02 Z 41.

³³ ZB VfSlg. 19.818/2013 mwN.

(16) Amnesty International fordert vor diesem Hintergrund, dass

- die Polizei grundsätzlich auch bei unangemeldeten Spontanversammlungen ihrer Verpflichtung nachkommt, das Recht auf Versammlungsfreiheit zu ermöglichen und zu schützen.
- die Auflösung und Räumung friedlicher Versammlungen nur zum Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern erfolgen darf, die das Recht auf Versammlungsfreiheit überwiegen. Die Nutzung des öffentlichen Raumes zum Zwecke von Versammlungen (einschließlich Spontanversammlungen) ist (mindestens) genauso legitim wie die Nutzung für den Straßenverkehr. Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs bis zu einem gewissen Ausmaß sind daher grundsätzlich hinzunehmen.

DIE POLIZEILICHEN MASSNAHMEN

(17) Zu den Zwangs- und Gewaltmaßnahmen einzelner Polizeikräfte

Um ihrer Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (§ 27 SPG) und der öffentlichen Sicherheit (§ 30 SPG) nachkommen zu können, verfügt die Polizei über die grundsätzliche Befugnis zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG). Für die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Menschen gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969 (§ 50 Abs. 2 SPG).

Aus menschenrechtlicher Sicht kann die Ausübung von Zwangsgewalt durch die Polizei die Menschenrechte auf Leben (Art. 2 EMRK, Art. 3 AEMR, Art. 6 Zivilpakt) und auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK, BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit, Art. 3 AEMR, Art. 9 Zivilpakt) sowie das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK, Art. 5 AEMR, Art. 7 Zivilpakt) betreffen.³⁴ Um im Einklang mit diesen menschenrechtlichen Gewährleistungen zu stehen, muss die Zwangsgewalt daher verhältnismäßig ausgeübt werden. Sie muss also geeignet und unbedingt erforderlich sein und sie darf nur in dem Ausmaß angewendet werden, das zur Erreichung des damit verfolgten Ziels notwendig ist; letzteres bedeutet, dass kein geeigneteres gelinderes Mittel zur Verfügung stehen darf.³⁵ Die polizeilichen Maßnahmen müssen somit auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt sein und ihre negativen Folgen (etwa in Form von Verletzungen) dürfen nicht schwerer wiegen als das mit der Gewalt verfolgte Ziel (etwa die Durchsetzung einer bestimmten Maßnahme).³⁶ Die Verpflichtung der Polizei, verhältnismäßig vorzugehen, ergibt sich ausdrücklich aus § 29 SPG.

Nach der Judikatur des EGMR beeinträchtigen Gewaltanwendungen durch die Polizei, die angesichts des Verhaltens einer Person nicht unbedingt erforderlich sind, die Menschenwürde und stellen regelmäßig eine Verletzung des Verbots unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß Art. 3 EMRK dar.³⁷ Der Verfassungsgerichtshof geht daher in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass physische Zwangsakte, die aus einem der im § 2 Z 1 bis 4 Waffengebrauchsg angeführten Anlässe notwendig waren und maßhaltend (d.h. verhältnismäßig) ausgeübt wurden³⁸, grundsätzlich im Einklang mit Art. 3 EMRK stehen.³⁹ Ein Einsatz von physischer Zwangsgewalt gegen Personen, die nur passiven Widerstand leisten, aber selbst keine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit von

³⁴ Vgl. Para 35, 36, 54ff. der Council of Europe Recommendation Rec(2001)10, European Code of Police Ethics.

³⁵ Vgl. Art. 3 des United Nations Code of Conduct for Law Enforcement Officials, Prinzip 5 der United Nations Basic Principles on the Use of Force and Firearms, Para 37 der Council of Europe Recommendation Rec(2001)10, European Code of Police Ethics.

³⁶ Vgl. Art. 3 des United Nations Code of Conduct for Law Enforcement Officials, Prinzip 5 und 13 der United Nations Basic Principles on the Use of Force and Firearms, Para 35-37 der Council of Europe Recommendation Rec(2001)10, European Code of Police Ethics.

³⁷ EGMR 28.7.2009, *Rachwalski und Ferenc gg Polen*, Appl. 47709/99 Z 59; 20.10.2009, *Kop gg Türkei*, Appl. 12728/05 Z 27.

³⁸ Vgl. VfSlg. 10.427/1985.

³⁹ Zur Rechtmäßigkeit von Zwangsgewalt s außerdem VwGH 29.11.2012, 2012/01/0015.

anderen Personen (einschließlich Polizeikräften) darstellen, ist dagegen nur in sehr eingeschränktem Maße zulässig. Physische Zwangsgewalt, die zu körperlichen Schmerzen und/oder Verletzungen führt ist gegen rein passiven Widerstand grundsätzlich gänzlich unzulässig.⁴⁰ Eine Festnahme muss unter größtmöglicher Schonung der Person durchgeführt werden, wobei die Fixierung am Boden oder das Anlegen von Handfesseln am Rücken nur erfolgen dürfen, wenn und solange es unbedingt erforderlich ist.⁴¹

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme ist auch ihr möglicher „chilling effect“ auf die Versammlungsfreiheit mit zu bedenken. Wie bereits angesprochen wurde, können die Anwendung von Gewalt bei der Auflösung einer Versammlung, die Verhaftung, Inhaftierung und/oder daraus resultierende Verurteilungen von Teilnehmer*innen dazu führen, dass die Menschen aus Furcht vor solchen polizeilichen Maßnahmen davon abgehalten werden, an Demonstrationen teilzunehmen (sog. „chilling effect“).⁴² Ein solcher „chilling effect“ stellt einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar.⁴³

Anselm Schindler war kein Teilnehmer der Versammlung, er war Zuschauer. Er hatte sich bereits vom Geschehen wegbewegt und auch ausgesprochen, dass er „nichts mach(e)“, als er dennoch unter Anwendung von physischem Zwang festgenommen wurde. Er wurde in Bauchlage am Boden fixiert, obwohl er sich nicht wehrte. Seine Lage mit dem Kopf unter dem Polizeiauto, das sich zudem in Bewegung setzte, löste Panik und Todesangst bei ihm aus. Aus Sicht von Amnesty International sind – nach dem festgestellten Sachverhalt – keine hinreichenden Gründe für die Fixierung in Bauchlage erkennbar. Diese Maßnahme erscheint daher unverhältnismäßig und steht nach der oben ausgeführten Judikatur des EGMR in Widerspruch zum Verbot erniedrigender Behandlung nach Art. 3 EMRK.⁴⁴ Hinsichtlich der Lage unter dem Polizeiauto geht Amnesty International davon aus, dass diese von den Polizeikräften nicht absichtlich herbeigeführt wurde. Jedoch hat diese Lage (verständlicherweise) Todesangst bei Anselm Schindler verursacht. Auch diese Maßnahme ist daher als offenkundig unverhältnismäßig und als unmenschliche Behandlung zu qualifizieren, die gegen Art. 3 EMRK verstößt⁴⁵.

Auch im Fall von Julian Sommer erkennt Amnesty International keine hinreichenden Gründe für die angewendeten Schmerzgriffe, die Gewalteinwirkung (u.a. durch einen Schlag in die Hoden sowie mehrere Faustschläge in die Nieren) und die Fixierung in Bauchlage am Boden durch mehrere Polizeikräfte. Insbesondere erscheint es unverhältnismäßig, auf das (bloße) Verspannen des Körpers mit mehreren Faustschlägen in die Nieren zu reagieren, ohne Julian Sommer zuvor (zu beruhigen und) verbal dazu aufzufordern, die Verspannung zu lösen, und obwohl Julian Sommer zu diesem Zeitpunkt bereits von mehreren Polizeikräften in Bauchlage am Boden fixiert war. Julian Sommer hat sich eigenen Aussagen sowie den vorliegenden Videoaufnahmen zufolge nicht aktiv gewehrt. Allfällige (unkoordinierte) Bewegungen mit den Armen oder Beinen stellten offenbar reflexartige Reaktionen auf die eingesetzten Schmerzgriffe dar. Er hat lediglich (lauten) verbalen Unmut über die

⁴⁰ Vgl. dazu die Amnesty International Guidelines zu „Use of Force. Guidelines on the Implementation of the UN Principles on the Use of Force and Firearms“, p. 153, abrufbar unter: <https://www.amnesty.nl/actueel/use-of-force-guidelines-for-implementation-of-the-un-basic-principles-on-the-use-of-force-and-firearms-by-law-enforcement-officials>.

⁴¹ Stellungnahme des Menschenrechtsbeirats der Volksanwaltschaft zu „Einheitliche Standards, Prüfkriterien (Prüfstandards) und Orientierungslinien zu ‚polizeilichen Großlagen‘ (Versammlungen, Demonstrationen...)“, angenommen in der 20. Sitzung am 06. Oktober 2015, Pkt. 27.

⁴² EGMR 29.11.2007, *Balçık ua gg Türkei*, Appl. 25/02, Z 41.

⁴³ EGMR 18.12.2007, *Nurettin Aldemir ua gg Türkei*, Appl. 32124/02 ua, Z 34f.

⁴⁴ Erniedrigende Behandlung liegt nach der Judikatur des EGMR u.a. vor, wenn die betroffene Person wegen der Behandlung aufgrund der Gesamtumstände ein tiefes Gefühl der Verletzlichkeit, Ohnmacht und Beleidigung erlebt haben muss, das vernünftigerweise als demütigend und somit erniedrigend bezeichnet werden kann, vgl. EGMR *Rachwalski und Ferenc gg Polen*, Z 61.

⁴⁵ Nach der Judikatur des EGMR kann eine unmenschliche Behandlung im Einzelfall auch vorliegen, wenn die betreffende staatliche Maßnahme nicht absichtlich gesetzt wurde, vgl. EGMR 19.4.2001, *Peers gg Griechenland*, Appl. 28524/95, Z 74; 16.12.1999, *V gg Vereinigtes Königreich*, Appl. 24888/94, Z 71.

Behandlung durch die Polizeikräfte während des und nach dem Wegtragen zum Ausdruck gebracht. Das Vorgehen der Polizeikräfte war daher insgesamt gesetzlich nicht gedeckt und insofern per se unverhältnismäßig. Es wären gelindere Mittel zur Verfügung gestanden, um den offenbar mit der Amtshandlung verfolgten Zweck einer Identitätsfeststellung zu erreichen. Auch insofern wurde gegen das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung nach Art. 3 EMRK verstoßen.

Auch Paul Mahler wurden ohne erkennbaren Grund Schmerzen beim Wegtragen zugefügt. Er hatte sich nicht aktiv dagegen gewehrt. Ebenso wenig hat er gegen die Aufforderung, seinen Rucksack herzugeben, aktiven Widerstand geleistet, sondern ist passiv geblieben. Aus menschenrechtlicher Sicht kann es daher nicht als verhältnismäßig angesehen werden, ihn (dennoch) so heftig zu Boden zu stoßen, dass er an der Stirn verletzt wird und ihn sodann auch noch durch mehrere Polizeikräfte in Bauchlage am Boden zu fixieren. Hiermit wurde gegen das Verbot unmenschlicher Behandlung nach Art. 3 EMRK verstoßen. Unverhältnismäßig erscheinen auch die Maßnahmen der Durchsuchung und der Zerstörung des Rucksackes von Paul Mahler, da die Polizeikräfte weder ihre Vermutung, es befände sich eine Glasflasche darin näher begründet noch angegeben haben, welche Gefahr von dieser Glasflasche ausgehen sollte. Es wurde auch nicht versucht, diese Vermutung durch andere Maßnahmen (etwa ein Abtasten des Rucksackes von außen) zu verifizieren. Mittlerweile hat auch das Verwaltungsgericht Wien festgestellt, dass die Durchsuchung des Rucksacks gesetzwidrig erfolgte. Mit der gesetzwidrigen Zerstörung des Rucksackes wurde auch unverhältnismäßig in das Eigentum von Paul Mahler eingegriffen und somit Art. 1 1. ZPEMRK verletzt.

Amnesty International hegt ebenso gravierende Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der an Y angewandten polizeilichen Maßnahmen. Auch Y hat sich nicht aktiv gegen das Wegtragen gewehrt. Dennoch wurde Y durch den Schmerzgriff unmittelbar eine schwere Körperverletzung zugefügt; und dies offenbar⁴⁶ allein deswegen, weil den zuständigen Polizeikräften sein Gewicht zu schwer erschien und sie ihn daher nicht tragen wollten. Der Einsatz des Schmerzgriffs war insofern jedenfalls unverhältnismäßig und verstößt – insbesondere auch im Hinblick auf die schwere Verletzung, die dadurch verursacht wurde – gegen das Verbot unmenschlicher Behandlung nach Art. 3 EMRK. Zudem ist Amnesty International irritiert darüber, dass Y's Schmerzensschreie von Polizeikräften nicht ernst genommen, sondern als „Show“ abgetan wurden. Dass diese Schmerzensschreie – die ja auch tatsächlich durch einen gebrochenen Handmittelknochen begründet waren – durchaus richtig als solche wahrgenommen werden konnten, zeigt die von Y geschilderte Reaktion einer anderen Polizeikraft, die sich in weiterer Folge um ärztliche Versorgung für Y bemühte.

Bezieht man den erwiesenermaßen⁴⁷ gegebenen „chilling effect“ mit ein, den polizeiliche Gewaltmaßnahmen gegen Personen im Zusammenhang mit Versammlungen haben können, liegen diesbezüglich auch Verstöße gegen die Versammlungsfreiheit vor.

(18) Zur Anhaltung von Anselm Schindler:

Amnesty International kann nicht nachvollziehen, aus welchem Grund Anselm Schindler über einen Zeitraum von über 14 Stunden in Haft gehalten wurde. Ein strafrechtliches Delikt wurde Anselm Schindler nicht vorgeworfen, die Festnahme konnte daher nur auf Grundlage des VStG erfolgen. Der Bundesminister für Inneres führte in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung aus, dass die im Rahmen des gegenständlichen Einsatzes erfolgten Festnahmen aufgrund des VStG deshalb erfolgten, weil die Identität der Personen nicht festgestellt werden konnte, und weil eine Person trotz Abmahnung ihr aggressives Verhalten gegenüber der Polizei fortgesetzt hat oder wiederholen wollte.⁴⁸

Aus Sicht von Amnesty International war im Fall von Anselm Schindler keiner dieser Gründe gegeben. Die Identität von Anselm Schindler war spätestens in dem Zeitpunkt geklärt, als Polizei-

⁴⁶ Diese Annahme legen Äußerungen einer Polizeikraft im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen nahe.

⁴⁷ EGMR, *Balçık ua gg Türkei*, Z 41.

⁴⁸ PA 3674/AB vom 2.9.2019 zu 3655/J (26. GP), 9.

kräfte seinen Ausweis gesehen hatten. Für Amnesty International ist aus den durchgeführten Erhebungen (und vor allem den Videoaufnahmen) nicht erkennbar, dass Anselm Schindler aggressives Verhalten gegen die Polizeikräfte gesetzt und dieses – auch nach seiner Fixierung in Bauchlage am Boden – fortgesetzt hätte. Die Anhaltung von Anselm Schindler erfolgte daher aus Sicht von Amnesty International ohne gesetzliche Grundlage und verstößt vor diesem Hintergrund gegen sein Recht auf Freiheit (nach den oben angeführten Bestimmungen). Bezieht man den erwiesenermaßen⁴⁹ gegebenen „chilling effect“ mit ein, den die Festnahme und Anhaltung von Personen im Zusammenhang mit Versammlungen haben können, verstößt die lange Anhaltung auch gegen die Versammlungsfreiheit.

(19) Zu den Rechten von Anselm Schindler, Paul Mahler und Julian Sommer während der Anhaltung und Festnahme:

Gemäß Art. 5 Abs. 2 EMRK muss jede festgenommene Person unverzüglich und verständlich über die Gründe ihrer Festnahme und über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden. Dies scheint sowohl im Fall von Anselm Schindler als auch im Fall von Julian Sommer unterblieben zu sein. Ebenso scheint hinsichtlich Anselm Schindler das aus Art. 6 EMRK folgende Recht auf Beiziehung eines Verteidigers, das grundsätzlich bereits anlässlich der ersten polizeilichen Vernehmung gilt,⁵⁰ missachtet worden zu sein. Dieses Recht muss auch im Fall einer Massengewahrsamsnahme eingehalten werden.⁵¹ Diese Vorgehensweisen verstoßen daher gegen grundlegende menschenrechtliche Schutzvorschriften.

Die Abnahme von Handflächenabdrücken und die Entnahme einer DNA-Probe von Paul Mahler wurde vom Verwaltungsgericht Wien bereits als gesetzwidrig qualifiziert. Amnesty International ist außerdem äußerst irritiert über die Schilderung, dass diese – gesetzwidrige – DNA-Probe mit Androhung von Zwangsgewalt durchgesetzt wurde. Nach Ansicht von Amnesty International stellt dies eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK dar.⁵² Amnesty International geht davon aus, dass auch die Abnahme von Fingerabdrücken und die Entnahme einer DNA-Probe von Julian Sommer gesetzwidrig erfolgt sind und hegt zudem große Bedenken dagegen, dass derartige Maßnahmen Betroffenen gegenüber als „Standardprozedere“ bezeichnet werden.

(20) Zu den eingesetzten „Transporttechniken“

Aus den Amnesty International vorliegenden Informationen ergibt sich, dass die von den Polizeikräften bei der Räumung weitflächig angewendeten „Handfesselsperren“ zu starken Schmerzen, im Fall von Y sogar zum Bruch des Mittelhandknochens geführt haben. Laut Information des Bundesministers für Inneres sind diese Techniken in den Richtlinien für das Einsatztraining nicht als Anwendung von Gewalt bzw. Zwang qualifiziert, sondern als „Transporttechnik“. Dieser Technik werden als andere Maßnahmen etwa Rettungstechniken, wie zB der Rautegriff mit zusätzlichem Erfassen im Bereich der Beine gegenübergestellt. Sämtliche Techniken müssen „auf der Grundlage des Verhältnismäßigkeitsprinzips“ ausgewählt werden.

Amnesty International ist besorgt darüber, dass bei der Räumung von Sitzblockaden offenbar routinemäßig Maßnahmen als „Transporttechniken“ vorgesehen sind, die zu starken Schmerzen sowie unter Umständen auch zu (schweren) Körperverletzungen führen können. Bereits die

⁴⁹ EGMR, *Balçık ua gg Türkei*, Z 41.

⁵⁰ EGMR 27.11.2008 (GK), *Saduz gg Türkei*, Appl. 36391/02, Z 54 ff.; EGMR 9.4.2015, *A.T. gg Luxemburg*, Appl. 30460/13 Z 65.

⁵¹ S. auch die Empfehlung des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (CPT) aus dem Bericht über die periodische Überprüfung Österreichs vom 22.9.2014 bis 1.10.2014 Rz 29: „Das CPT wiederholt seine Empfehlung an die österreichischen Behörden, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um Personen unter polizeilicher Freiheitsbeschränkung das Recht auf ein vertrauliches Gespräch mit einem Anwalt und die Anwesenheit eines Anwalts während der Befragung niemals zu versagen.“

⁵² Vgl. EGMR 4.12.2008 (GK), *S. u. Marper gg Vereinigtes Königreich*, Appl. 30562/04 und 30566/04, Z 68ff.

Einordnung dieser Maßnahmen als bloße „Transporttechnik“ ist zum einen menschenrechtlich höchst problematisch, da es sich eindeutig um Zwangsmaßnahmen handelt, bei denen ein bestimmtes Ziel gegen den Willen einer Person mit physischen Mitteln durchgesetzt wird. Zum anderen gibt diese Einordnung vor allem deshalb Anlass zu starken menschenrechtlichen Bedenken, weil sie den Polizeikräften den unzutreffenden Eindruck vermittelt, der Einsatz von Schmerztechniken stünde auf der untersten Ebene der Eingriffstechniken, dem daher in der Regel keine Bedenken unter den Gesichtspunkten der Erforderlichkeit oder Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne entgegenstehen. Dies lädt förmlich zu einem Gebrauch dieser Techniken ein und ist daher nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und insbesondere der Notwendigkeit, das jeweils mildeste Mittel einzusetzen vereinbar. Abgesehen davon ist es nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar, wenn ein Schmerzgriff aufgrund mangelnder personeller Ressourcen bzw. deshalb, weil den Polizeikräften das Körpergewicht einer Person zu schwer erscheint, angewendet wird (wie dies offenbar bei Y der Fall war).

(21) Amnesty International fordert daher, dass

- **Polizeitechniken, die zu Schmerzen und Verletzungen führen können, keinesfalls automatisch und schon gar nicht gegen ausschließlich passiven Widerstand eingesetzt werden dürfen.**
- **die Einsatzleitung für eine angemessene Anzahl an eingesetzten Polizeikräften sorgen muss, damit Polizeikräfte nicht aus Erschöpfung und/oder Überforderung auf Maßnahmen zurückgreifen, die zu Schmerzen und Verletzungen führen können.**
- **Polizeikräfte, insbesondere jene, die für die Räumung von Sitzblockaden eingesetzt werden, angewiesen werden, Kommunikation und Deeskalation den absoluten Vorrang zu geben und körperlichen Zwang und Gewalt nur unter strikter Respektierung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einzusetzen.**
- **durch entsprechend eindeutige Anweisungen sichergestellt wird, dass Verhaftungen und Anhaltungen nur unter strikter Respektierung der gesetzlichen Grundlagen einschließlich der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit durchgeführt werden. Darüber hinaus müssen die menschenrechtlich verbrieften Rechte festgenommener Personen unter allen Umständen beachtet werden (Belehrung, Recht auf einen Anwalt, etc.).**
- **die Ausbildungsprogramme und Einsatzhandbücher einer Nachprüfung unterzogen bzw. angepasst werden, wenn es zu Vorfällen von rechtswidriger Polizeigewalt kommt.**

ZUR NICHT-BEKANNTGABE DER DIENSTNUMMERN

(22) Die Identifizierung von Polizeikräften ist eine wesentliche Voraussetzung für die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit ihres Handelns zu überprüfen. Nach der Judikatur des EGMR verstößt die fehlende Identifizierbarkeit von Polizeikräften, die der Gewaltausübung bzw. Misshandlung beschuldigt werden, gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nach Art. 3 EMRK, wenn sie einer effektiven Untersuchung der Vorfälle entgegen steht.⁵³ Vor diesem Hintergrund wirft auch der Umstand, dass Julian Sommer trotz ausdrücklichen Verlangens keine Auskunft über die Dienstnummern der Polizeikräfte erhalten hat, menschenrechtliche Bedenken auf.

(23) Fehlt die Möglichkeit der individuellen Identifizierung von an einer Maßnahme beteiligten Polizeikräften, können die Verantwortlichen für die Anwendung ungesetzlicher Polizeigewalt nicht zur Verantwortung gezogen werden. Das kann zur Straflosigkeit von beteiligten Polizeikräften führen. Dementsprechend wird etwa auch im Europäischen Kodex für Polizeiethik des Europarates

⁵³ Vgl. EGMR 9.11.2017, *Hentschel und Stark gg Deutschland*, Appl. Nr. 47274/15, Z 85 hinsichtlich Art. 3 EMRK; EGMR 20.12.2004, *Makaratzis gg Griechenland*, Appl. 50385/99, Z 76.

festgehalten, dass „ohne die Möglichkeit eine/n Polizisten/in persönlich zu identifizieren, ... der Begriff der Rechenschaftspflicht aus der Perspektive der Öffentlichkeit sinnentleert“ ist.⁵⁴

(24) Von Seiten des Bundesministers für Inneres wurde in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Richtlinien-Verordnung hingewiesen, wonach die Auskunft der Dienstnummer im „Falle des gleichzeitigen Einschreitens mehrerer Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer geschlossenen Einheit ... auch der Kommandant erteilen“ und dieser einem/r Betroffenen seine Karte aushändigen und „auf eine schriftliche Anfrage verweisen“ könne. Das einzelne Organ komme seiner Verpflichtung daher auch dann nach, wenn es den Betroffenen an den*die Kommandanten*in verweise.

(25) Den Informationen von Amnesty International zufolge hat ein solcher Verweis im vorliegenden Fall nicht stattgefunden. Abgesehen davon erscheint diese Vorgehensweise gerade bei größeren Einsatzlagen weder praktikabel noch zielführend, da es ja um die Sicherstellung der Identifizierung einer bestimmten Polizeikraft in einer konkreten Situation geht, wofür ein schriftlicher Weg grundsätzlich ungeeignet ist.

(26) Dass auf den Einsatzoveralls der Polizeikräfte – wie ebenfalls vom Bundesminister für Inneres mitgeteilt wurde – „organisatorisch zugeordnete Unterscheidungszeichen“ angebracht sind, was deren Identifizierung „erleichtern“ würde, vermag an dieser Schlussfolgerung nichts zu ändern. Dies wird durch zahlreiche Fälle aus der Praxis etwa aus Deutschland bestätigt, in denen Verfahren mangels Identifizierbarkeit der Polizeikraft eingestellt werden mussten⁵⁵.

(27) Amnesty International fordert daher, dass alle Polizeikräfte, die bei Versammlungen eingesetzt werden, individuell und auf ihrer Uniform sichtbar gekennzeichnet sind und somit identifiziert werden können; dies insbesondere dann, wenn sie Helme oder eine Schutzuniform tragen.

ZUR INTERNEN EVALUIERUNG UND DER NACHPRÜFUNG DER VORFÄLLE

(28) Die vom Bundesminister bei der LPD Wien in Auftrag gegebene, interne Evaluierung des Polizeieinsatzes wurde – wie der Bundesminister für Inneres mitteilte – wegen der laufenden strafrechtlichen Ermittlungen unterbrochen. Das Ergebnis dieser Ermittlungen solle „auf die von der LPD Wien durchzuführende Evaluierung maßgeblichen Einfluss haben“.

(29) Für Amnesty International ist ein solches Abwarten weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt. Jede Versammlung, bei der Zwangs- und Gewaltmaßnahmen der Polizei stattgefunden haben, und in der es zu Verletzungen von Personen gekommen ist, muss ausführlich und umfassend untersucht werden. Die Untersuchung muss darauf abzielen, Verantwortlichkeiten festzustellen und sie muss zu einem „lessons-learned-process“ in Bezug auf künftige Polizeieinsätze führen.⁵⁶ Abgesehen davon erscheint es nicht nachvollziehbar, warum zwar die strafrechtlichen Ermittlungen, nicht aber offenbar die Ergebnisse der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien in die Evaluierung einfließen sollen.

In einer umfassenden Evaluierung muss im Übrigen der Gesamteinsatz – und nicht bloß das Verhalten einzelner Polizeikräfte – beurteilt werden. Eine seriöse Evaluierung bezieht sich dementsprechend auf viel mehr als bloß auf jene Maßnahmen während eines Polizeieinsatzes, die zum Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen wurden. Sie umfasst die Organisation und den konkreten Ablauf und Verlauf des Gesamteinsatzes, das Verhalten aller beteiligten Polizeikräfte

⁵⁴ The European Code of Police Ethics, Council of Europe, 19.9.2001, Rec(2001)10, Rz 45.

⁵⁵ Vgl. etwa eine jüngste Studie aus Deutschland zum Thema Polizeigewalt: <https://kviapol.rub.de/index.php/inhalte/zwischenbericht>, Pkt. 3.6.3., S. 73.

⁵⁶ Amnesty International Guidelines zu „Use of Force. Guidelines on the Implementation of the UN Principles on the Use of Force and Firearms“, Nr. 7j.

und die Frage, inwieweit das polizeiliche Handeln den Verlauf der Kundgebung beeinflusst hat.⁵⁷ Diese Aspekte können aber ohne weiteres unabhängig vom Verlauf und dem Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen evaluiert werden.

(30) Amnesty International fordert daher, die interne Evaluierung durch die LPD Wien umfassend anzulegen und sofort weiter durchzuführen.

(31) Mit einer internen Evaluierung ist es aber nicht getan. Vorwürfe gegen Polizeikräfte wegen der Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt müssen nach Art. 12 und 13 der UN-Anti-Folterkonvention unabhängig, unmittelbar, unverzüglich und umfassend untersucht werden.⁵⁸ Das UN-Komitee gegen Folter hat Österreich anlässlich der letzten Staatenprüfung nachdrücklich dazu aufgefordert, dafür zu sorgen, dass alle Fälle und Vorwürfe von Folter und Misshandlung gegen Polizeikräfte unverzüglich, wirksam und unparteiisch untersucht werden und dass die Täter gemäß Art. 4 der UN-Anti-Folterkonvention in Übereinstimmung mit der Schwere ihrer Handlungen verfolgt und verurteilt werden.⁵⁹ Ein Erfordernis unabhängiger Untersuchungen von Vorwürfen von Polizeigewalt ergibt sich auch aus Art. 3 EMRK. Das Kriterium der Unabhängigkeit ist nach der Judikatur des EGMR zu Art. 3 EMRK dann erfüllt, wenn die untersuchenden von den untersuchten Personen unabhängig sind. Diese Unabhängigkeit erfordert nicht nur das Fehlen jeglicher hierarchischer oder institutioneller Verbindung, sondern muss auch in tatsächlicher Hinsicht bestehen.⁶⁰ Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe betonte anlässlich seines letzten Besuchs in Österreich, dass ein wesentlicher Bestandteil jeder Strategie zur Verhinderung von Misshandlungen darin bestehe, dass alle Beschwerden über Misshandlungen durch die zuständigen Behörden sorgfältig geprüft werden und eine angemessene Strafe verhängt werde. Um voll wirksam zu sein, müssten die Verfahren, um die es geht, aber – sichtbar – unabhängig und unparteiisch sein.⁶¹ Auch die Volksanwaltschaft spricht sich regelmäßig für die Einrichtung einer „unabhängige(n) Ermittlungsstelle für Misshandlungsvorwürfe außerhalb des BMI, in der unabhängige Expertinnen und Experten (z.B. Ärztinnen und Ärzte, eventuell pensionierte Exekutivbedienstete) gemeinsam mit der (Staatsanwaltschaft) Ermittlungen durchführen“ aus.⁶²

(32) Gegen mehrere Polizeikräfte wurden in Bezug auf die gegenständlichen Vorfälle strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Die Durchführung erfolgte durch das Referat für besondere Ermittlungen der Landespolizeidirektion Wien. Zum Teil wurden die Ermittlungen – im Gegensatz zu den strafrechtlichen Ermittlungen gegen Teilnehmer der Versammlung – mit größerer zeitlicher Verzögerung begonnen. Von Seiten eines Betroffenen wurde zudem gegenüber der Staatsanwaltschaft bemängelt, dass die Ermittlungen nicht mit der gesetzlich gebotenen Objektivität (§ 3 StPO) durchgeführt worden seien. Abgesehen davon wurde Amnesty International berichtet, dass Betroffene von Polizeigewalt mitunter von Anzeigen gegen Polizeikräfte absehen, weil sie Gegenanzeigen durch die Polizei befürchten.

⁵⁷ Vgl. auch die Stellungnahme des Menschenrechtsbeirats der Volksanwaltschaft vom 6. Oktober 2015, Pkt. 46: „Insbesondere Einsätze, bei denen es zum Einsatz von Befehls- und Zwangsgewalt gekommen ist oder die sonst Anlass zu geben, werden von der Polizei evaluiert. Dabei wird auch der Einfluss des polizeilichen Handelns auf den Verlauf der Kundgebung analysiert“.

⁵⁸ Vgl. auch die Allgemeine Bemerkung Nr. 20 des UN-Menschenrechtsausschusses zu Art. 7 des UN-Zivilpakts.

⁵⁹ Concluding Observations des Committee against Torture zum 6. Staatenbericht Österreichs vom 9. Dezember 2015, CAT/C/AUT/CO/6, Z 36, 37.

⁶⁰ EGMR 11.10.2011 *Portmann gg Schweiz*, Appl. 38455/06 Z 67; 24.7.2014, *Husayn (Abu Zubaydah gg Polen)*, Appl. 7511/13 Z 480; 24.7.2014, *Al Nashiri gg Polen*, Appl. 28761/11 Z 486.

⁶¹ Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) an die österreichische Regierung über seinen Besuch in Österreich im Jahr 2014 vom 22. September bis 1. Oktober 2014, CPT/Inf (2015) 34, S. 5, 17.

⁶² Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und den Bundesrat 2018 – Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 140.

(33) Amnesty International wiederholt vor diesem Hintergrund ihre langjährige Forderung nach Einrichtung einer vollkommen unabhängigen Untersuchungsbehörde für die ersten Ermittlungen und Beweissicherungsmaßnahmen in Bezug auf Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeikräfte. Wie auch von anderen Expert*innen auf internationaler Ebene regelmäßig gefordert wird⁶³, fordert Amnesty International daher die Einrichtung einer eigenen, von Weisungen des Bundesministers für Inneres unabhängigen Behörde. Diese sollte sowohl von Amts wegen als auch aufgrund von Beschwerden von betroffenen Personen ermitteln können und mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet sein.

(34) Ob das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) diesen Vorgaben entspricht, erscheint zweifelhaft.⁶⁴ Abgesehen davon, dass der Hauptfokus dieser Behörde auf der Korruptionsbekämpfung liegt (wie schon die Bezeichnung deutlich macht), kann sie nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft tätig werden. Betroffene von Polizeigewalt können sich nicht direkt an das BAK wenden, Erstermittlungen werden somit jedenfalls von der Polizei durchgeführt. Ermittlungen der Polizei gegen die Polizei lassen aber von vornherein Zweifel an der Unabhängigkeit aufkommen.⁶⁵ Auch die Möglichkeit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft vermag das Fehlen einer solchen Untersuchungsbehörde nicht zur Gänze zu kompensieren. Die Volksanwaltschaft kann Beschwerden von Betroffenen nur behandeln, wenn bzw. solange kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, und sie hat keine Verpflichtung, in jedem Fall amtswegig tätig zu werden. In Bezug auf die gegenständlichen Vorfälle wurde (soweit bekannt) kein amtswegiges Prüfungsverfahren von der Volksanwaltschaft eingeleitet.

(35) Mit einer unabhängigen Untersuchungsbehörde könnte auch allfälligen Bedenken⁶⁶ mangelnder Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wegen der grundsätzlichen engen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft in Strafverfahren wirksam entgegen gewirkt werden.⁶⁷

⁶³ S. zB die Concluding Observations des UN-Committee against Torture zum 6. Staatenbericht Österreichs vom 9. Dezember 2015, CAT/C/AUT/CO/6, Z 36, 37; und den Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) an die österreichische Regierung über seinen Besuch in Österreich im Jahr 2014, CPT/Inf (2015) 34, S. 5.

⁶⁴ Vgl. auch die Feststellung des CPT anlässlich seines letzten Besuchs in Österreich, CPT/Inf (2015) 34, S. 5: In diesem Zusammenhang äußert der Ausschuss einige Zweifel daran, ob Ermittlungen von Ermittlern des Bundesamtes für Korruptionsbekämpfung (BAK) – und noch mehr von Kriminalpolizisten der regionalen Polizeipräsidien – gegen andere Polizisten als völlig unabhängig und unparteiisch angesehen werden können.

⁶⁵ S. Nr. 61 im European Code of Police Ethics, Council of Europe, 19.9.2001, Rec(2001)10, Nr. 61.

⁶⁶ Die Volksanwaltschaft spricht in diesem Zusammenhang von einer „Schnittstellenproblematik zwischen der Polizei und der StA“, s. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und den Bundesrat 2018 – Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 141.

⁶⁷ Vgl. dazu die Stellungnahme des Menschenrechtskommissars des Europarates Thomas Hammarberg “concerning Independent and Effective Determination of Complaints against the Police”, (2009), CommDH(2009)4, Z 85.